



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 42 a

Tirschenreuth, den 24.10.2021

77. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Tirschenreuth aufgrund steigender Fallzahlen; intensiviertes Testregime in Schulen** _____ **244**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - (14. BayIfSMV)
Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth nach § 3 Abs. 6 Satz 1 der 14. BayIfSMV – in der Fassung vom 14.10.2021 - zum Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis Tirschenreuth** _____ **246**

Az.: 565/13-21

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Tirschenreuth aufgrund steigender Fallzahlen; intensiviertes Testregime in Schulen

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Tirschenreuth erlässt das Landratsamt Tirschenreuth gemäß §§ 25 und 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 18 Abs. 1 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) – in der Fassung vom 14.10.2021 - in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Fall einer bestätigten Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in einer Schulklasse im Landkreis Tirschenreuth wird folgendes für diese Schulklasse angeordnet:

1.1 Schülerinnen und Schüler ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder schulischen Ferienkursen in Präsenz sowie an der Mittags- und Notbetreuung nur erlaubt,

- wenn sie in einem Zeitraum von fünf Schultagen ab dem nächsten auf die bestätigte Infektion folgenden Schultag
- für jeden Schultag einen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1, 2 erbringen oder in der Schule unter Aufsicht einen über die Schule zur Verfügung gestellten und dort zu verwendenden Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.

Diese intensivierte Testung gilt auch für geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler.

1.2. Für Schülerinnen und Schüler, auch vollständig geimpfte und genesene, besteht während der 14 tägigen Inkubationszeit Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude (auch am Platz).

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Montag, den 25.10.2021 um 0.00 Uhr in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der 14. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung unberührt.
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann. Bei vorsätzlicher Begehungsweise, wenn damit die Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) einhergeht, stellen Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung Straftaten dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung ist mit ihrer Begründung im Amtsgebäude des Landratsamtes Tirschenreuth während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehbar und auf der Internetseite des Landkreises Tirschenreuth unter der Adresse www.kreis-tir.de abrufbar.

Tirschenreuth, den 24.10.2021
Landratsamt Tirschenreuth

Regina Kestel
Regierungsdirektorin

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - (14.BayIfSMV)**

**Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Tirschenreuth nach § 3 Abs. 6 Satz 1
der 14. BayIfSMV – in der Fassung vom 14.10.2021 - zum Überschreiten der
Sieben-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis Tirschenreuth**

Im Landkreis Tirschenreuth wurde der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten.

Nach der maßgeblichen Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts stellt sich die Entwicklung der Inzidenzwerte folgendermaßen dar:

Datum	7-Tages-Inzidenz gem. RKI
22.10.2021	40,4
23.10.2021	44,6
24.10.2021	58,6

Damit gelten gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 der 14. BayIfSMV

ab Dienstag, 26. Oktober 2021, 00:00 Uhr

folgende inzidenzabhängigen Einschränkungen gemäß der 14. BayIfSMV:

§ 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV – Geimpft, genesen, getestet (3G)

Es gilt die sog. „**3G-Regelung**“, das heißt im Hinblick auf geschlossene Räume darf der Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1.000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Tagungen, Kongressen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen, zu Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind, vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind.

Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise verpflichtet. Nicht geimpfte oder genesene Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige müssen dabei an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen Testnachweis verfügen.

Die „3G-Regelung“ gilt nicht für Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige ohne Kundenkontakt.

§ 9 Abs. 2 der 14. BayIfSMV – Besucher von Patienten von Krankenhäusern und von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit Patientenkontakt

Der Zugang für Besucher von Patienten von Krankenhäusern sowie von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 IfSG), sowie für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit Patientenkontakt darf nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind.

§ 11 der 14. BayIfSMV - Beherbergung

Übernachtungsgäste von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften müssen im Rahmen des § 3 der 14. BayIfSMV einen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 der 14. BayIfSMV nur bei der Ankunft und zusätzlich alle weiteren 72 Stunden vorlegen.

Unterschreitet der Landkreis Tirschenreuth an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz von 35 wieder, erfolgt eine erneute Bekanntmachung des Landkreises Tirschenreuth. Die vorstehenden Einschränkungen treten dann am übernächsten darauf folgenden Tag wieder außer Kraft (§ 3 Abs. 6 Satz 3 der 14. BayIfSMV).

Tirschenreuth, den 24.10.2021

Regina Kestel
Regierungsdirektorin

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde